

Instrumente

**Empirische Gleichstellungsdaten
als antidiskriminierungsrechtliche
Instrumente**

**Gedanken zu Nebenwirkungen
und flankierenden Maßnahmen**

1. Wozu brauchen wir empirische Gleichstellungsdaten?

Empirische Daten spielen bei der Durchsetzung von Antidiskriminierungsrecht gegen Rassismus in vielerlei Hinsicht eine Rolle: Zum einen können Statistiken herangezogen werden, die bei verdeckter Diskriminierung¹ oder mittelbarer Diskriminierung² als Indizien wirken. Aus den USA kennen wir auch die Nutzung von Statistiken im Rahmen des Nachweises von *Disparate Impact*. Damit sind unverhältnismäßig nachteilige Effekte, zum Beispiel durch Maßnahmen der Wohnraumförderung, auf eine bestimmte Bevölkerungsgruppe gemeint.³

Zum anderen können empirische Gleichstellungsdaten herangezogen werden, um Diskriminierungsrisiken nachzuweisen, z.B. solche, die migrantische, geflüchtete Men of Color oder Schwarze Männer erfahren, die an Diskotheken oder in Fitnessstudios abgewiesen werden. Damit kann vor Gericht die besondere Schwere der Rechtsverletzung begründet werden, um eine angemessene Entschädigung zu erhalten.⁴

Zum Dritten kann solchen Daten Bedeutung zum Nachweis struktureller Nachteile für bestimmte Bevölkerungsgruppen zukommen, um damit positive Maßnahmen, z.B. nach Artikel 3 Grundgesetz oder § 5 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu begründen und Klagen dagegen abzuwehren. Die Tageszeitung *taz* hatte bis

2014 ihr Volontariat stets ausdrücklich «für eine Frau mit Migrationsgeschichte» ausgeschrieben und mit § 5 AGG argumentiert. Dagegen hatte ein Mann geklagt. Mangels spezifischer Statistiken zur Benachteiligung von Migrantinnen verlor die *taz* die Klage.⁵

2. Welche Nebenwirkungen können empirische Gleichstellungsdaten haben?

Mit der Erhebung von Daten mit den Zielen

- 1 rassistische Exklusionen sichtbar zu machen;
- 2 die strukturelle Komponente von Alltagsdiskriminierung zu verdeutlichen und
- 3 Maßnahmen gegen rassistische Exklusionen zu begründen,

sind auch Gefahren verbunden, insbesondere wenn der Staat diese Daten erhebt, verarbeitet und entäußert.

Zum einen hat die zur Erhebung notwendige Kategorienbildung essenziellisierende, hierarchisierende und exkludierende Effekte. Das zeigen die in den USA geführten Debatten und politischen Lobbykämpfe um die Aufnahme in bestehende Zensus-Kategorien bzw. die Schaffung neuer Kategorien. Insbesondere die zunehmende Zahl hybrider Identitäten lässt sich mit den bestehenden Kategorien immer schwerer abbilden. Hinzu kommt die Erkenntnis, dass rassistische Verhältnisse untrennbar mit Eigentums-

und Besitzverhältnissen und staatsbürgerlichen Rechten verbunden sind. Um rassistische Ungleichheit zu messen und abzubauen, müssten daher Klasse/sozialer Status sowie Staatsangehörigkeit zugleich erhoben werden und in die Dateninterpretation einfließen.

Die Erfahrungen in Ländern wie den USA und Großbritannien zeigen zudem, dass rassistische Ausschlüsse trotz Equality-Daten und daran ansetzenden Maßnahmen fortbestehen, wenn nicht zugleich und mit Vehemenz ökonomische Ungleichheit und diskriminierungsanfällige Rechtsgrundlagen thematisiert und beseitigt werden. So ist der Kampf gegen den Abbau von *Affirmative Action*-Maßnahmen an U.S.-amerikanischen Universitäten wichtig. Solange niemand an den absurd hohen Studiengebühren rüttelt, wird davon aber immer nur eine Minderheit profitieren. Auch die Erhebung von Daten zu *Racial Profiling* ist wichtig, wesentlich effektiver erscheint es jedoch, die Rechtsgrundlage in den Polizeigesetzen des Bundes und der Länder dafür ganz abzuschaffen.

Schließlich besteht die Gefahr, dass die erhobenen Daten zu diskriminierenden Zwecken verwendet oder mit diskriminierenden Effekten interpretiert werden und rassistische Diskurse beflügeln. Zumindest wird die bereits erfolgende Datenerhebung und statistische Erfassung der Bevölkerung durch den Staat weiter legitimiert.

Werden «Ethnizität» oder «Rasse» erst einmal im Zensus abgefragt, werden sie bald auch in den polizeilichen Kriminalstatistiken auftauchen – mit den be-

kannten rassistischen Effekten.

Die Skepsis von jüdischen Organisationen und Organisationen von Sinti und Roma gegenüber Datenerfassung ist also nicht nur vor dem Hintergrund der Erfahrungen im Nationalsozialismus zu verstehen. Gerade Roma, aber auch Asylsuchende und Geduldete sind bis heute einer kontinuierlichen und steigenden kriminalisierenden Erfassung ausgesetzt. Dabei erleben die Kategorien «Rasse» und «Ethnizität» eine biologistische Wiedergeburt über das Feld der Forensik.⁶ Kurz vor Ende der Legislaturperiode winkte der Bundestag 2017 die Gesetzesnovelle «zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens» durch. Damit werden Ermittlungen auf der Grundlage sogenannter Beinahetreffer bei DNA-Massentests ermöglicht, die faktisch aufgrund der Verbreitung von genetischen Varianten und rassistischen Diskursen Minderheitengruppen diskriminieren. Bezeichnenderweise kam die Debatte über erweiterte DNA-Analysemethoden nicht wegen schwer aufzuklärender Straftaten auf, sondern ausschließlich bei Delikten, bei denen Geflüchtete, People of Color oder Roma als tatverdächtig galten. In Berlin wurde bereits ein Massentest durchgeführt, der auf Roma zielte. Sicherheitspolitiker*innen planen bereits die nächste Änderung: Zugelassen werden soll auch die Analyse von DNA-Markern für die wahrscheinliche Haut-, Haar- und Augenfarbe, sowie der «biogeographischen Herkunft». Zu befürchten ist, dass solche Ermittlungen in ein genetisches *Racial*

Profiling münden und «ethnisch» definierte Gruppen wie Jüd*innen, Roma oder andere People of Color mit spezifischen, auf sie zugeschnittenen Massengentests konfrontiert werden.

3. Flankierende Maßnahmen und Alternativen

Es ist also grundsätzlich Skepsis gegenüber staatlicher Erfassung personenbezogener Daten angebracht. Das bedeutet nicht, die Erfassung von Gleichstellungsdaten gänzlich abzulehnen, es erfordert aber, sie kritisch zu flankieren. Dazu gehört zunächst die gesetzliche Einschränkung, dass staatlich erhobene Daten ausschließlich im Zusammenhang mit Antidiskriminierungsmaßnahmen entäußert und interpretiert werden dürfen. Dabei ist zu bedenken: Gesetze können wieder geändert werden, die einmal erhobenen Daten bleiben. Die Diskussion um politische Lobbyarbeit und rechtliche Implementierung von Equality-Daten

muss außerdem mit gleicher Vehemenz und mit gleichen Ressourcen mit der Arbeit gegen bestehende oder geplante Praktiken diskriminierender Datenerhebung verbunden werden.

Angeichts der beschriebenen Gefahren wäre schließlich im Sinne einer Verhältnismäßigkeitsprüfung vor jeder staatlichen Erfassung personenbezogener Daten und deren Entäußerung zu fragen: Verfolgt die Erfassung/Entäußerung der Daten ein legitimes Ziel? Ist die Erfassung/Entäußerung geeignet, dieses Ziel zu erreichen? Gibt es ein anderes Mittel, mit weniger Nebeneffekten, das dieses Ziel besser oder genauso gut erreicht? Die *taz* hat seit dem Urteil ihren Ausschreibungstext einfach umformuliert – «Das Geschlecht ist egal, die Biografie aber nicht.» So fördert die Zeitung weiter migrantische Frauen.⁷

Ein milderes Mittel als die staatliche quantitative Erfassung von Personendaten können von unabhängigen Stellen erfasste Personendaten sein. Diese müssen durch qualitative Studien kontextualisiert werden, die Rassismuserfahrungen, rassistische Zuschreibungsprozesse und institutionelle Ausschlüsse im Zusammenspiel von Rassismus und sozioökonomischer Ungleichheit untersuchen und das Problem beim Namen nennen: Rassismus.

Doris Liebscher arbeitet bei der Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte an der Humboldt-Universität zu Berlin.

1 BAG, Urteil vom 22.07.2010, Az. 8 AZR 1012/08: Gläserne Decke bei der GEMA, keine Beförderung von Frauen in leitende Funktionen seit Bestehen des Unternehmens.

2 EuGH, Rs. 170/84, Slg. 1986, 1607: Bilka, Diskriminierung von Frauen als Teilzeitbeschäftigten.

3 Texas Dept. of Housing and Community Affairs v. Inclusive Communities Project, Inc., 576 U.S. (2015): Subventionierung von sozialem Wohnungsbau einseitig in bereits von Afroamerikaner*innen bewohnten Gegenden und zu wenig in weißen Nachbarschaften.

4 Bisher sprechen die Gerichte nur niedrige Entschädigungen zu und berücksichtigen das strukturelle Moment nicht, vgl. z.B. AG Bremen, Urteil v. 20.01.2011, Az. 25 C 0278/10; AG Leipzig, Urteil v. 08.05.2012.

5 ArbG Berlin, Urteil vom 15.04.2010, 17 Ca 8907/09, at-2018/1158616/.

6 Instruktiv: Plümecke/Schulz (2017): Moderne Rassenkunde. Die polizeilichen Befugnisse bei der DNA-Analyse sollen drastisch erweitert werden, *analyse&kritik* / Nr. 627 / 16.5.2017; *Scienc and Technology Studies* Freiburg, Erweiterte DNA-Analysen in der Forensik: Möglichkeiten, Herausforderungen, Risiken, <https://stsfreiburg.wordpress.com>.

7 <http://www.taz.de/taz-Panther-Volontariat-2018/1158616/>.

Herausgebende

neue deutsche organisationen
Potsdamer Straße 99, 10785 Berlin
www.neue-deutsche-organisationen.de
gleichstellungsdaten@neue-deutsche-organisationen.de

Redaktion

Meral El, Gün Tank,
Koray Yılmaz-Günay

Übersetzung ins Deutsche

Nossa Schäfer, Koray Yılmaz-Günay

Lektorat

Elisabeth Göske

Design

Büro Farbe
www.buero-farbe.de

V.i.S.d.P.

Ferda Ataman
Gün Tank

Berlin, Dezember 2017